



Erweiterte Kirchennutzung – Chancen und Grenzen der nichtreligiösen Nutzung von Sakralräumen

Anregungen zu Händen der Seelsorgeteams

Viele Kirchen und Kapellen prägen das Ortsbild. Es sind wunderbare Gebäude, in die man gerne eintritt und darin verweilt. Seelsorgeteams haben entdeckt, dass diese Räume Schätze bergen, um die christliche Botschaft am Objekt zu verkünden. «Living Stones» heissen Kirchenführer/-innen, welche das Sichtbare erklären und den Sinn dahinter erschliessen. Katechese am Bau erfreut Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Gerne werden in Kirchen und Kapellen Konzerte veranstaltet, etwas weniger Theater aufgeführt oder Filme gezeigt. Durch eine aktive Kooperation der Seelsorgeteams mit diesen Veranstaltern können sich Chancen für die Verkündigung auftun. «Wort und Musik» ist ein gängiges Format geworden. Der Willkommgruss zum Konzertbeginn oder im Konzertheft durch die Leitung der Pfarrei (den Kirchenrektor) schafft Nähe zu den Menschen und gibt Gelegenheit, einen geistlichen Gedanken mitzugeben. Der röm.-kath. Pfarrei ist Schönes anvertraut. Sie teilt es mit anderen und stellt es ihnen zur Verfügung.

Im Gespräch mit externen Veranstaltern kann die Bedeutung des Sakralraumes für die Feier des Glaubens der örtlichen Gemeinde als dessen primäre Bestimmung hervorgehoben werden. Menschen haben ein Gespür für den Respekt, den man dem Anderen, dem Heiligen, den heiligen Orten¹ gegenüber einhält. Klare Absprachen zur Nutzung des Chorraumes, zum respektvollen Umgang mit Altar, Ambo, Sedilien und Tabernakel stossen auf Verständnis, wenn deren Bedeutung für die religiöse Gemeinschaft erläutert wird.

Menschen haben ein Gespür für heilige Stätten. Sie empfinden Veranstaltungen mit Eventcharakter in diesen Räumen als (ver-)störend. Ebenso unangebracht empfinden sie es, wenn Sakralräume zu Mietobjekten werden und wirtschaftlichen Interessen dienen. Ob Kirche, Tempel oder Moschee, Menschen anerkennen diese Orte als ausgesonderte mit einer religiösen Bestimmung.

Im Bistum Basel stehen viele schöne Kirchen und Kapellen, die als Orte der Verkündigung in einer säkularen Gesellschaft entdeckt werden können. Wenn externe Veranstalter anfragen, ob sie Sakralräume nutzen dürfen, entscheidet der Kirchenrektor (die Leitung der Pfarrei) in Absprache mit der Trägerschaft der Kirche oder Kapelle. Für diese Entscheide sind im Anhang Kriterien für die Abwägung zusammengestellt.

Verantwortlich: Generalvikariat
Erstveröffentlichung: 28.08.2023

¹ Heilige Orte sind gem. Kirchenrecht: Kirchen (c.1220 §1 CIC/1983) und Altäre (c. 1239 §1). Weitere Bestimmungen enthält c. 1210 CIC.

Anhang²

1. Eine Kirche ist Gotteshaus und Haus der Glaubensgemeinschaft, die sich hier versammelt, um das Heil in Jesus Christus zu feiern. Vor über 30 Jahren hiess es in den Richtlinien zur Kirchennutzung: «Als sichtbare Gebäude sind die Kirchen somit *Verweise auf das himmlische Jerusalem*, Fenster auf die ewige Welt Gottes. Dies steht im Zusammenhang mit der Liturgie selbst, in welcher himmlisches Geschehen auf Erden (Feier der Gegenwart Gottes) und irdisches Ereignis (Vollzug der Riten und Symbole) zusammenfallen». (SKZ 10/1990, S. 2)
2. Was in einem Sakralraum stattfindet, muss der Kirche als Gotteshaus und als Raum der Besinnung und des Gebetes entsprechen. Wer in diesem Sakralraum regelmässig betet, soll z.B. beim Besuch eines Theaters, eines Konzertes in diesem Raum in seinen religiösen Gefühlen nicht verletzt werden.
3. Zuständig für die Nutzungserlaubnis ist der Kirchenrektor.³ Er bespricht sich mit den Verantwortlichen der Seelsorge und mit der Trägerschaft der Kirche, gegebenenfalls zusätzlich mit dem Pfarreirat oder mit Kirchenmusikern/-innen.
4. Eine kommerzielle Nutzung einer Kirche widerspricht ihrem Charakter. Für die Deckung von Unkosten bei Veranstaltungen akzeptiert man eine freiwillige Kollekte oder Eintrittskarten.
5. Für Sakralräume darf kein Mietreglement angewendet werden. Eine Unkostendeckung für Reinigung und Energiekosten sowie eine Rechnungstellung für Personalkosten sind erlaubt.
6. Ob ein Haftpflichtversicherungsnachweis verlangt wird, entscheidet man vor Ort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

² Grundlagen:

- Allgemeine Richtlinien für Konzerte und szenische Aufführungen in der Kirche, hrsg. von Bischof Anton Hänggi, 21. Mai 1981
- Konzerte in Kirche, hrsg. von der Schweizer Bischofskonferenz, in: SKZ 10/1990 8. März 1990, unter Berücksichtigung der «Erklärung über Konzerte in Kirchen», hrsg. von der Kongregation für den Gottesdienst, 5. November 1987

³ Vgl. c. 556 und c. 1213 CIC/1983.